



Hausordnung

Für die Nutzung und Vermietung des Zeughauses wird folgende Ordnung aufgestellt:

1. Allgemeines

Das Zeughaus dient der Unterstützung der Aktivitäten der **Ehrengarde der Stadt Bonn**, es wurde angemietet, um den Formationen, Gruppen und Organen des Vereins eine Bleibe zu geben. Es soll die Kommunikation und den Informationsfluss unter den Mitgliedern fördern. Sie können dieses Zeughaus nutzen, sofern eine anderweitige Belegung dem nicht entgegen steht. Die Nutzung durch den Verein (feststehende Vereinsveranstaltungen) hat Vorrang vor einer Vermietung. Formationsveranstaltungen müssen frühzeitig mit dem Hausvogt abgestimmt werden. Alle Mieter und Nutzer sind verpflichtet, mit dieser Einrichtung pfleglich umzugehen. Wer nicht sorgfältig mit der Einrichtung umgeht, kann Hausverbot erhalten. In den gesamten Räumen des Zeughauses ist Rauchverbot

2. Sauberkeit

Das Zeughaus muss besenrein verlassen werden. Der jeweilige Nutzer hat die Reinigung der Tische und Stühle, der Theke, der Küche und des Zubehörs (Gläser, Geschirr etc.) zu bewirken, sowie den angefallenen Unrat (Papier, Speisereste etc.) zu beseitigen. Der anfallende Müll ist mitzunehmen. Die Reinigung wird vom Hausvogt beauftragt und bei Vermietungen in Rechnung gestellt. Wird das Zeughaus nicht besenrein verlassen, kann dies zum Ausschluss von der künftigen Nutzung führen, evtl. entstehende Kosten sind von den Nutzern zu tragen.

3. Inventar

Zum Inventar des Zeughauses gehörende Gegenstände (Tische, Stühle, Kühlschränke, Elektroherd Musikanlage, Gläser, Porzellan, Bestecke, Biergarnituren, Stehtische etc.) dürfen nicht außer Haus gebracht werden. Über Ausnahmen (in Sachen Biergarnituren) entscheidet der Hausvogt.

Die Geräte sind pfleglich zu behandeln. Schäden an den Geräten sind vom Verursacher zu tragen.

4. Vermietung

Formationen steht das Zeughaus für interne Veranstaltungen kostenlos zu Verfügung. Öffentliche Veranstaltungen der Formationen sind vom geschäftsführenden Generalstab vorab zu genehmigen. Für diese Veranstaltungen steht das Zeughaus ebenfalls kostenlos zur Verfügung.

Das Zeughaus kann an Gruppen, Einzelpersonen oder Vereine vermietet werden. In diesen Fällen wird ein Mietvertrag abgeschlossen. Der Hausvogt der Ehrengarde ist hierfür zeichnungsberechtigt.

Privatpersonen, Vereine und vereinsfremde Gruppen zahlen eine Nutzungsgebühr und eine Kautions, die im Mietvertrag festgelegt sind. In der Nutzungsgebühr sind Wasser, Strom, Heizung sowie die Nutzung von Geschirr enthalten.

Mitgliedern kann ein Nachlass gewährt werden, wenn es sich um eine persönliche Feier handelt; eine Anmietung für andere Personen durch ein Mitglied ist nicht möglich. Dies gilt nicht für Personen der eigenen Familie.

5. Verzehr von Getränken und Speisen

Der Verein stellt Getränke zur Verfügung, die gegen Bezahlung verzehrt werden müssen. Das Mitbringen eigener Getränke ist untersagt. Speisen können mitgebracht werden.

6. Durchführung von Veranstaltungen im Zeughaus

Veranstaltungen im Zeughaus der EhrenGarde, auch solche mit rein privatem Charakter, werden der EhrenGarde in der öffentlichen Wahrnehmung zugerechnet.

Aus diesem Grunde verpflichtet sich der Mieter/Nutzer rechtsverbindlich, dafür Sorge zu tragen, dass im Rahmen der gebuchten Veranstaltung, Verstöße gegen die Satzung des Vereins oder seine Grundsätze oder Ordnung unterbleiben sowie den Vereinsinteressen nicht zuwider gehandelt und das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird. Strikt untersagt sind insbesondere der Gebrauch von Waffen sowie pornographische, rassistische und solche Aktionen, die gegen die guten Sitten oder geltendes Recht verstoßen. Bei einem Verstoß wird die Veranstaltung sofort abgebrochen. Unabhängig davon wird eine Konventionalstrafe in Höhe von 500,-- € fällig,

Der Mieter/Nutzer ist verantwortlich für die Einhaltung der Lärmschutzverordnung und die Beachtung aller Bestimmungen, die zum Schutze der Jugend (JSchG u.a. §§ 4,5,6, u. 9) erlassen worden sind.

Nach § 2 der Lärmschutzverordnung ist es von 22.00 Uhr bis 07.00 Uhr verboten, Anlagen aller Art so zu betreiben, dass dadurch die Nachtruhe anderer gestört wird.

Bei Vermietungen an Gruppen ist im Mietvertrag eine verantwortliche Person zu benennen, die für Ordnung in den überlassenen Räumen sorgt. Sie ist für alle Schäden voll verantwortlich, die ursächlich im Zusammenhang mit der Nutzung entstehen.

Der Mieter/Nutzer ist daneben zum Schadenersatz verpflichtet, falls schuldhaft gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung verstoßen wird und hierdurch Schäden entstehen. Er haftet auch für Schäden, die seine Gäste verursacht haben.

Bonn, im September 2016